



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 163-165)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 10. Jenner 1818,
wegen Ueberlassung des Bläsihofs zu einer
landwirtschaftlichen Anstalt.**

Ordnungsnummer

Datum 10.01.1818

[S. 163] Die Finanz-Commission erstattet, in Folge des ihr unterm 29. Wintermonath v. J. ertheilten Auftrags, betreffend die von der Industrie-Com- // [S. 164] mission gewünschte Ueberlassung eines Staatslehens zu Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt, den Bericht, daß sich gegenwärtig der sogenannte Bläsihof bey Töß vacant befinde, welcher dermalen von allen Staatslehen am besten und schicklichsten sich zu einer solchen Anstalt zu eignen scheine; und da derselbe sogleich abgetreten werden könnte, so macht die Finanz-Commission den Antrag, dass, insofern der von der verordneten Commission zu erwartende ausgearbeitete Organisationsplan in Betreff einer solchen landwirthschaftlichen Anstalt wirklich von der Regierung werde angenommen und gutgeheißen werden, der Commission des Innern zu Handen der Industrie-Commission, der Bläsihof zu dem angezeigten Zweck für die Dauer von vier Jahren unentgeltlich überlassen werde; in der gedoppelten Meynung, daß einerseits darunter einzig die Lehengebäude und Güter verstanden, die Waldungen hingegen für das Staats-Forstamt vorbehalten, dafür aber den Bewerbern alljährlich dasjenige Quantum Brennholz durch das Forstamt angewiesen werden solle, das die Lehenleute bisanhin bezogen haben, anderseits aber die Bedingung beygefügt werde, daß in dem dermaligen Bestand der Aecker und Wiesen ohne Vorwissen der Finanz-Commission nichts wesentliches abgeändert werden solle. // [S. 165]

Nachdem der Kleine Rath diesen Gegenstand in Berathung genommen, hat derselbe den Antrag der Finanz-Commission seine vorläufige Zustimmung ertheilt, den definitiven Entscheid darüber aber verschoben, bis der, der Industrie-Commission zu vollständiger Ausarbeitung aufgetragene Entwurf über die Einleitung und Organisation einer solchen landwirthschaftlichen Anstalt und ihrer künftigen Besorgung der Regierung eingegeben seyn wird.

Von gegenwärtigem Beschluß wird der Industrie-Commission zu ihrem Verhalt Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]